VERORDNUNG (EWG) Nr. 2220/88 DES RATES

vom 19. Juli 1988

zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1988/89

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2217/88 [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 setzt der Rat jährlich einen Mindestpreis für Sojabohnen fest. Dieser Preis wird so festgesetzt, daß die Sojabohnenerzeuger — unter Berücksichtigung der Marktschwankungen und der Kosten für das Verbringen der Sojabohnen vom Erzeugungs- zum Verarbeitungsgebiet — zu einem Preis verkaufen können, der möglichst nahe beim Zielpreis liegt.

Zur Erreichung dieses Zieles ist der Mindestpreis für eine genau bestimmte Standardqualität und Stufe festzusetzen.

Die Anwendung von Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen Preise in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wird der Mindestpreis für Sojabohnen nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 wie folgt festgesetzt:

a) für Spanien auf 37,44 ECU je 100 kg;

b) für die anderen Mitgliedstaaten auf 48,94 ECU je 100 kg.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis betrifft Sojabohnen, die den Anforderungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2219/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 [4] entsprechen.

Der Preis gilt für Ware ab Erzeugungsgebiet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

---

(1) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.
(2) Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 139 vom 30. 5. 1988, S. 27.
(4) Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.